

V4.C.Gem Gemeindeordnung

Totalrevision Gemeindeordnung 2021

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Ausgangslage

1. Anlass zur Revision der Gemeindeordnung

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, enthält diverse Änderungen und Neuerungen und verlangt von sämtlichen Städten und Gemeinden, dass sie ihre Gemeindeordnung bis spätestens Ende 2021 revidieren.

2. Leitlinien für die Revision

Die aktuell gültige Gemeindeordnung (GO) aus dem Jahr 1997 (mit letzter Teilrevision im Jahr 2012) hat sich grundsätzlich bewährt, so dass inhaltlich nur relativ wenige Anpassungen vorgenommen wurden, welche nachstehend beschrieben werden. Hingegen waren aufgrund der neuen Vorschriften im Gemeindegesetz einige Artikel neu aufzunehmen bzw. zu ändern oder auch wegzulassen. Der Stadtrat entschied, für die neue Gemeindeordnung die bestehende Mustervorlage des Gemeindeamtes zu verwenden, welche vom Kanton in Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern erstellt worden war. Dieses Vorgehen bringt nebst Zeiteinsparungen bei der Erstellung eine grössere Rechtssicherheit mit sich, da sich praktisch alle Städte und Gemeinden an dieser Musterverordnung orientieren und die künftige Rechtsprechung damit einheitlich anwendbar wird.

3. Vorgehen

Der Stadtrat erarbeitete einen Entwurf für die notwendige Totalrevision. Dieser wurde informell der Spezialkommission Gemeindeordnung des Gemeinderates zur Bearbeitung zugestellt. Mit Datum vom 2. September 2020 leitete die Spezialkommission Gemeindeordnung ihre Vorschläge/Anträge an den Stadtrat zur Vorprüfung durch den Kanton weiter.

4. Vorprüfung durch den Kanton

Der Entwurf des Stadtrates für die neue Gemeindeordnung sowie die von der Spezko vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen wurden dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Auf die relativ wenigen vom Kanton vorgeschlagenen Anpassungen wird nachstehend eingegangen. Sofern im weiteren Verlauf der Beratungen keine juristisch kritischen Korrekturen mehr angebracht werden, kann nach einer Zustimmung der Stimmberechtigten mit einer Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat gerechnet werden.

Wichtigste Änderungen gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung

1. Grundsätzliches

Wie unter Punkt 2 ausgeführt, werden mit der anstehenden Totalrevision der Gemeindeordnung keine grundlegenden Änderungen verbunden. Trotzdem sollen diverse Punkte geändert bzw. den heutigen und teils neuen Gegebenheiten angepasst werden. Zudem wird die neue GO dank der Verwendung der Muster-Gemeindeordnung auch lesefreundlicher. Beispielsweise waren die Finanzkompetenzen des Stadtrates bisher nur indirekt (aus jenen des Gemeinderates) ersichtlich. Schliesslich wird die neue GO auch grundsätzlich schlanker, weil gemäss den Vorgaben in § 4 des kantonalen Gemeindegesetzes nebst den Zuständigkeiten der einzelnen Organe nur noch die Grundzüge der Gemeindeorganisation in der GO geregelt werden. Daraus folgt, dass die Detailorganisation in einem nachgelagerten Erlass geregelt wird. So werden beim Gemeinderat deshalb diverse bisher in der GO enthaltene Bestimmungen neu in einem Organisationserlass (revidierte Geschäftsordnung des Gemeinderates) festzuhalten sein.

2. Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei Wahlen im Mehrheitsverfahren (Art. 9 Abs. 2)
Die Revisionsvorlage des Gesetzes über die politischen Rechte ist zurzeit in Vernehmlassung. Diese sieht vor, dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei Wahlen im Mehrheitsverfahren zwingend eine Frist von 40 Tagen gilt. Bisher konnten Gemeinden auch kürzere Fristen vorsehen, in Dietikon sind es zurzeit noch 28 Tage. Es spricht nichts gegen eine Vereinheitlichung der Frist. Zudem kann so vermieden werden, dass die neue Gemeindeordnung kurz nach Inkrafttreten der übergeordneten Gesetzgebung widerspricht. Aus diesem Grund ist diese Änderung noch zusätzlich aufgenommen worden.

3. Neues Wahlverfahren für die Schulpflege (Artikel 9 bzw. 10 neue GO)

Bisher wurden bei Erneuerungswahlen für die Schulpflege gedruckte Wahlzettel verwendet (im Gegensatz zur Wahl des Stadtrates, wo schon bisher leere Wahlzettel zur Anwendung gelangten). Aufgrund der vorgesehenen deutlichen Verkleinerung der Schulpflege sollen nun sämtliche Erneuerungswahlen mit leeren Wahlzetteln erfolgen. Zur Information der Stimmberechtigten wird ein Beiblatt mit allen kandidierenden Personen beigelegt. Auch allfällige Ersatzwahlen erfolgen - sofern keine stille Wahl zustande kommt - mit einem leeren Wahlzettel.

4. Notwendige Unterschriftszahlen für Volksinitiativen und Referenden (Art. 11 und 13)

Bisher waren für das Einreichen einer Volksinitiative 500 Unterschriften notwendig. Diese Zahl soll - unter Berücksichtigung eines schon erfolgten (11 % seit 2012) und noch zu erwartenden Bevölkerungszuwachses neu auf 600 festgelegt werden. Hingegen soll die notwendige Unterschriftenzahl zur Ergreifung des Referendums von bisher 400 neu auf 300 gesenkt werden, was einer Anpassung an das übergeordnete Gesetz entspricht.

5. Generelle Erhöhung der Finanzkompetenzen (Art. 20, 29, 38)

Die bisherigen Finanzkompetenzen des Stadtrates und des Gemeinderates liegen für eine Stadt in der Grösse von Dietikon vergleichsweise sehr tief. Es wird deshalb eine deutliche Erhöhung vorgeschlagen (Beispiel: Kompetenz des Stadtrates für neue, einmalige, aber budgetierte Ausgaben bisher Fr. 200'000.00, neu Fr. 500'000.00, Kompetenz Gemeinderat für die gleichen Ausgaben bisher Fr. 2'000'000.00, neu Fr. 5'000'000.00). Bisher gar nicht geregelt waren die Kompetenzen des Stadtrates in Bezug auf nicht budgetierte Ausgaben. Diese Lücke soll nun geschlossen werden. Neu sollen nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 150'000.00 im Einzelfall in die Kompetenz des Stadtrates fallen, allerdings bis gesamthaft höchstens Fr. 750'000.00 pro Jahr. Bei den jährlich wiederkehrenden Ausgaben liegen die Zahlen bei Fr. 50'000.00 im Einzelfall und höchstens Fr. 250'000.00 pro Jahr. Schliesslich sollen auch die Kompetenzen für die Liegenschaften im Finanzvermögen (= Anlagen) ändern: Neu soll der Kauf in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, weil auf dem heutigen Markt nur so ein schnelles Handeln sichergestellt werden kann. Deshalb ist der Kauf gar nicht mehr erwähnt und fällt - als Entscheid über Anlagen - in die Kompetenz des Stadtrates. Im

Gegenzug wird die Kompetenz des Stadtrates für den Verkauf (und konsequenterweise auch den Tausch) auf Fr. 1'000'000.00 reduziert (bisher Fr. 2'000'000.00).

Die Details zu den neuen Finanzkompetenzen können der Tabelle im Anhang zur Synopse der Gemeindeordnung entnommen werden.

6. Verkleinerung der Schulpflege

Die Aufgaben der Schulpflege haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich verändert. Der Grund dafür liegt in einer Verlagerung der Aufgaben hin zu einer strategischen Tätigkeit. Durch diverse gesetzliche Änderungen im Volksschulgesetz (beispielsweise die Einführung von Schulleitungen mit entsprechender Kompetenzverschiebung) sowie durch eigene organisatorische Anpassungen (z.B. Einführung einer Geschäftsleitung) hat sich die Aufgabenlast verschoben, so dass die Schulpflege von bisher 17 auf neu 9 Mitglieder (Zahlen jeweils inkl. Präsidium) verkleinert werden soll.

7. Diverse Änderungen

Weitere kleinere Änderungen können (inkl. Kommentar) der synoptischen Darstellung der GO entnommen werden.

Erwägungen

Nach der Stellungnahme der Spezialkommission wurde der Entwurf zur neuen Gemeindeordnung inkl. aller Anträge/Eventualanträge dem Gemeindeamt (GAZ) zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfbericht liegt mit Datum vom 4. Dezember 2020 vor. Er enthält wenige Hinweise, die zwingend umzusetzen sind. Zusätzlich werden aber diverse Empfehlungen abgegeben und Bemerkungen angebracht.

Seitens der Schulpflege wurde mit Beschluss vom 22. September 2020 (Eingang nach der Einreichung zur Vorprüfung) im Rahmen einer Beantwortung von Fragen aus der Spezialkommission noch ein Antrag auf eine Änderung eines Artikels eingebracht.

Der Stadtrat nimmt zu den diversen Änderungsanträgen und -vorschlägen wie folgt Stellung bzw. lässt sie in die definitive Fassung der GO als Antrag an den Gemeinderat einfließen:

1. Vorprüfbericht des Gemeindeamtes

Die Hinweise und Empfehlungen des Vorprüfberichtes werden wie folgt umgesetzt:

Art. 3 Abs. 1, Ziel- und Zweckbestimmungen

"Stadt" Dietikon statt "politische Gemeinde" Dietikon wird übernommen

Art. 3 generell, Ziel- und Zweckbestimmungen

Gemäss GAZ handelt es sich bei der Vorlage und auch bei den Anträgen um eine Mischform von Präambel, Zweckbestimmung und Zielsetzung und nicht um normative Zielbestimmungen. Eine solche ist aber auch nicht zwingend. (Zu den Anträgen der Spezialkommission wird weiter unten Stellung genommen).

Art. 12, obligatorisches Referendum

Das GAZ schlägt vor, dass die Limite für das obligatorische Referendum bei wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 1'000'000.00 auf Fr. 500'000.00 gesenkt wird. Begründet wird diese Empfehlung damit, dass allgemein ein Verhältnis von 1:10 zwischen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben angewandt werde. Gemäss § 107 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG) müsse die Limite überdies so festgesetzt sein, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher Bedeutung entscheiden könnten. Zudem kenne nur die wesentlich grössere Stadt Zürich aktuell eine so hohe Limite. Der Argumentation des GAZ kann gefolgt werden, die entsprechende Limite wird angepasst (unter gleichzeitiger Anpassung in Art. 20 Ziffer 5 GO).

Art. 18: Vgl. dazu später unter dem Titel "Anträge der Spezko".

Art. 35, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Das GAZ weist darauf hin, dass mit Vorteil auf Stufe GO geregelt wird, wer die/der Leiterin/Leiter Bildung und ggf. die Schulleitung anstellt. In der Stadt Dietikon werden alle Abteilungsleitenden inkl. der damit gleich gestellten Geschäftsleitung der Schulabteilung vom Stadtrat angestellt. Dass dabei Vertreter der Schulpflege im Auswahlverfahren beigezogen werden, ist selbstverständlich. Der Stadtrat sieht im Sinne der Einheitsgemeinde keinen Handlungsbedarf für eine Änderung. Auch auf eine ausdrückliche Regelung in der GO kann verzichtet werden (dies erfolgt nachgeordnet im Organisationsreglement des Stadtrates). Der Vorprüfbericht weist zu Recht darauf hin, dass die fraglichen Funktionen im Volksschulgesetz nicht erwähnt werden, und dass diese damit zu den "übrigen Mitarbeitenden" zählen. Deren Anstellung ist wiederum in Art. 26 Abs. 3 lit. d GO geregelt.

Art. 36, Rechtsetzungsbefugnisse

Der Hinweis darauf, dass die GO keine der Schulpflege unterstellten Kommissionen kennt, und entsprechend der fragliche Passus in Ziffer 3 gestrichen werden kann, ist korrekt und wird umgesetzt.

Art. 37: Vgl. dazu später unter dem Titel "Anträge der Spezko".

Art. 38: Vgl. dazu später unter dem Titel "Anträge der Spezko".

Art. 40, Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Gemäss Vorprüfbericht ist es zwingend, dass die Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege vertreten sind, d.h. eine Vertretung der Schulleitungen durch die ihnen vorstehende Leitung Bildung ist nicht zulässig. Der Artikel muss somit angepasst werden, wobei die Verwendung des Vorschlages aus der Spezialkommission Sinn macht.

2. Antrag der Schulpflege

Die Schulpflege beantragt, dass der Artikel 41 (Leitung Bildung) statt

Die Leiterin oder der Leiter Bildung steht den Schulleitungen vor. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut geregelt.

neu wie folgt lautet:

In der Gemeinde Dietikon besteht eine Geschäftsleitung. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut geregelt.

Die im Mai 2020 in diesem Punkt ergänzte Mustergemeindeverordnung des GAZ hält dazu im Kommentar Folgendes fest:

§ 43 nVSG. Neu sieht das Gesetz vor, dass Gemeinden mit mindestens drei Schulen eine Leitung Bildung einrichten können. Als Schule gilt eine von der Schule bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm (§ 77 VSG und § 43 Abs. 4 nVSG bzw. § 41b Abs. 1 nVSG). Die Einrichtung einer Leitung Bildung ist in der Gemeindeordnung vorzusehen. Die Leitung Bildung kann je nach Bedürfnis der Gemeinde ausgestaltet werden. So kann diese den Schulleitungen und der Schulverwaltung vorstehen oder auch nur den Schulleitungen. Der Leitung Bildung können unter Vorbehalt von § 42 Abs. 5 nVSG Aufgaben der Schulpflege oder der Schulverwaltung übertragen werden (vgl. Art. 36 MuGO). Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die weitere organisatorische Einbindung der Leitung Bildung sind im Organisationsstatut festzulegen. Die Leitung Bildung kann auch aus mehreren Personen bestehen. Die Leitung Bildung soll in erster Linie die Schulpflege sowie die Schulverwaltungen entlasten, damit sich diese vermehrt auf ihre Kernfunktionen konzentrieren können.

Aus diesen Hinweisen geht klar hervor, dass eine "Leitung Bildung" zwingend einer Regelung in der Gemeindeordnung bedarf. Entsprechend wird die ursprüngliche Formulierung beibehalten und auf den Antrag der Schulpflege nicht eingegangen.

2. Anträge der Spezialkommission bzw. Einzelanträge

Zu den Anträgen der Spezialkommission nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Art. 3, Ziel- und Zweckbestimmungen

Alle der eingebrachten Anträge aus der Spezko bzw. die Einzelanträge schlagen Formulierungen zur Aufnahme in die Ziel- und Zweckbestimmungen vor, welche durchaus einem aktuellen Thema bzw. einer künftigen Herausforderung entsprechen.

Trotzdem lehnt der Stadtrat eine Aufnahme der neuen Punkte in die GO ab. Einerseits kann eine solche Aufzählung ohnehin nie abschliessend sein, entsprechend wäre eine Auswahl weiterer Themen immer etwas zufällig. Andererseits blieben die vorgeschlagenen Formulierungen ohne wirklich normative Kraft, d.h. die Zielerreichung würde von späteren, effektiven Massnahmen abhängen. Solche können aber in jedem Fall ergriffen werden, auch wenn sich die GO dazu nicht äussert.

Art. 11, Urheber einer Initiative

Letztlich bleibt (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des GG) die Anzahl notwendiger Unterschriften für eine Initiative eine politische Frage. Trotzdem darf darauf hingewiesen werden, dass eine Volksinitiative dem Namen entsprechend auch von einer entsprechend stattlichen Anzahl Stimmberechtigter unterstützt werden sollte, zumal ansonsten ja auch das Instrument der Einzelinitiative zur Verfügung steht. Zudem kann darauf verwiesen werden, dass seit der Inkraftsetzung der aktuell gültigen GO auch die Bevölkerung um rund 11 % gewachsen ist. Der Stadtrat hält deshalb die Zahl von 600 Unterschriften für sinnvoll und bleibt bei seinem ursprünglichen Antrag.

Art. 13, Fakultatives Referendum

Hier gilt Ähnliches wie bei Artikel 11, wobei festzuhalten ist, dass die notwendige Zahl gegenüber der bisherigen GO bereits gesenkt wird. Der Stadtrat hält die Zahl von 300 für angemessen.

Art. 17 alt GG Nichtständige Kommissionen

Dieser Artikel der alten Gemeindeordnung wurde im Entwurf bewusst gestrichen, weil diese Fragen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt werden können und sollen. Gleiches gilt für den als Einzelantrag eingebrachten Vorschlag, eine PUK bestellen zu können. (Vgl. dazu Art. 14 im Muster "Organisationserlass Gemeindeparlamente, Januar 2019" des Gemeindeamtes). Der Stadtrat verzichtet deshalb auf eine Wiederaufnahme des Artikels in seinen Antrag.

Art. 18, Planungsbefugnisse

Der Einzelantrag, die Positionierungs- und Wirtschaftsstrategie in die Kompetenz des Gemeinderates zu legen, wird vom Stadtrat abgelehnt und nicht aufgenommen. Es handelt sich bei diesem Anliegen nicht um einen planerischen, sondern um einen allgemeinen politischen Regelungsgegenstand. Dafür sieht das GG aber ausdrücklich die Kompetenz der Exekutive vor (§ 48 Abs. 1: "Der Gemeindevorstand ist die oberste Behörde der Gemeinde. Er ist zuständig für die politische Planung und Führung").

Art. 20 Finanzbefugnisse (Gemeinderat)

Bisher verfügte der Gemeinderat über die Kompetenz, über Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen von über Fr. 2'000'000.00 zu entscheiden. Der Stadtrat hat in seinem Entwurf die entsprechende Limite (und damit seine eigene Kompetenz) für die Veräusserung und den Tausch auf Fr. 1'000'000.00 gesenkt. Die Spezko schlägt nun vor, diesen Betrag für einen Tausch beizubehalten, hingegen die Limite für einen Verkauf Fr. 250'000.00 zu senken.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass für eine angemessene Kompetenzverteilung für Verkäufe von Liegenschaften unter einem Wert von Fr. 1'000'000.00 die Exekutive zuständig sein soll. Er belässt deshalb seinen ursprünglichen Antrag unverändert.

Art. 22, Offenlegung der Interessenbindungen
Redaktionelle Anpassung wird übernommen.

Art. 29 Finanzbefugnisse (Stadtrat)

Die Spezko schlägt vor, die Kompetenz des Stadtrates für im Budget enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben statt auf Fr. 250'000.00 wie im ursprünglichen Antrag enthalten auf Fr. 150'000.00 festzulegen. In Anbetracht der vom Gemeindeamt in der Vorprüfung vorgeschlagenen und vom Stadtrat aufgenommenen Änderung in Art. 12 (obligatorisches Referendum ab Fr. 500'000.00) macht dieser Vorschlag der Spezko zur Wahrung der Kompetenzrelationen Sinn und wird übernommen. Mit Verweis auf eine effiziente Verwaltungsführung abgelehnt werden indessen vom Stadtrat die wesentlich tiefer angesetzten Summen des Einzelantrages, wobei darauf verwiesen wird, dass die genannte Summe für jährlich wiederkehrende Ausgaben sogar noch unter den aktuell gültigen Kompetenzen liegen.

Bezüglich Anpassung der Kompetenzen zum Verkauf von Liegenschaften im Finanzeigentum kann auf die Ausführungen unter Art. 20 verwiesen werden. Die Aufnahme einer neuen Ziffer zum Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens ist an sich unnötig, im Sinne der Klarheit und Transparenz ist gegen eine Aufnahme aber nichts einzuwenden. Die im Einzelantrag vorgeschlagene Höchstsumme für den Tatbestand des Kaufes von Fr. 50'000'000.00 erscheint hingegen nicht als sinnvoll, da ohnehin kaum je eintretend.

Im Vorschlag der Spezko zum Absatz 2 nicht enthalten ist die Regelung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens. Eine solche ist aber gemäss neuem GG zwingend. Die entsprechende Ziffer bleibt deshalb im Antrag an den Gemeinderat, wobei die Ausgabenhöhe gleich angesetzt ist wie für die übrigen budgetierten Ausgaben (was ohne Nennung schon mit der aktuellen GO so gilt).

Art. 37, allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Eventualantrag wird nicht aufgenommen. Ohne diese Regelung wäre vorab etwas unklar, wer effektiv für die Stellenschaffung zuständig wäre. Aufgrund der Konstellation, dass eine Behörde ohnehin nur selbst Stellen schaffen darf, wenn diese für die Aufgabenerfüllung notwendig sind oder sich die Kosten innerhalb der Kreditkompetenzen befinden, ist davon auszugehen, dass auch bei einer Streichung der Ziffer 7 die Kompetenz zur Schaffung notwendiger Stellen trotzdem bei der Schulpflege läge. Für die Schaffung von Stellen für neue, nicht zwingende Aufgaben wiederum wäre dann bis zum Limit seiner Kreditkompetenz der Stadtrat zuständig, was sachlich für Lehrpersonal keinen Sinn macht. Für Stellenschaffungen für neue Aufgaben über der Kreditkompetenz des Stadtrates ist ohnehin in jedem Fall der Gemeinderat zuständig (vgl. Art. 19, Ziffer 9 GO).

Art. 38, Finanzkompetenzen (Schulpflege)

Die Spezko schlägt generell eine Halbierung der im Entwurf vorgeschlagenen Finanzkompetenzen für die Schulpflege vor. Damit würde die Schulpflege nur über die Hälfte der Kompetenzen des Stadtrates verfügen, was bisher - in etwa - der Fall war.

Die Schule hat immer mehr an Bedeutung gewonnen und die Schulpflege nimmt eine sehr wichtige Funktion wahr. Es ist deshalb nicht einsichtig, weshalb diese Behörde (die im Gemeindegesetz ausdrücklich als eigenständige, also nicht der Gemeindeexekutive unterstehende Kommission vorgesehen ist) nicht über die gleichen Finanzbefugnisse verfügen soll wie der Stadtrat. Der Vorschlag der Spezko wird deshalb nicht in den Antrag an den Gemeinderat übernommen.

Art. 40, Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Der Vorschlag der Spezko wird übernommen (vgl. auch oben zum gleichen Artikel unter dem Titel Vorprüfung)

Antrag Stadtrat

vom 11. Januar 2021

Zeitplan

Die Gemeindeordnung wird nach der Beratung in der Spezialkommission im Gemeinderat behandelt. Anschliessend ist eine Volksabstimmung durchzuführen und schliesslich muss die revidierte Gemeindeordnung vom Regierungsrat genehmigt werden, um dann per 1. Januar 2022 in Kraft zu treten. Im Idealfall kann die Gemeindeordnung am 8. April 2021 im Gemeinderat behandelt und am 13. Juni 2021 den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

Referent: Stadtpräsident Roger Bachmann

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

versandt am: 13. Jan. 2021

CWi